



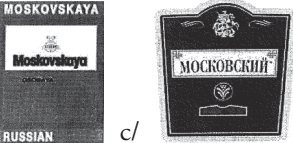
## Weitere Entscheidungen in markenrechtlichen Eintragungs- und Widerspruchsverfahren



Zusammengestellt von EUGEN MARBACH\*

Datum**/Nummer	Thema	Kernaussage	Ergebnis
BVGer vom 4. Februar 2008 (B-7485/2006)  «Booster/Turbo Booster (fig.)»  	<i>Widerspruch:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gleichartigkeit</li> <li>– Fehlende Verwechselbarkeit trotz integraler Übernahme der älteren Marke</li> </ul>	Der Motor ist für ein Landfahrzeug nicht ein gewöhnlicher Bestandteil, sondern wertbestimmend. Zwischen Rollern (Scooters) und Motoren für Landfahrzeuge besteht daher Gleichartigkeit. Diese fehlt jedoch im Verhältnis zu Düsenmotoren («moteurs à réaction pour véhicules terrestres»). «Booster» bildet für Roller eine schwache Marke. Sie ist nicht direkt beschreibend, weckt aber produktbezogene Assoziationen. Der Gesamteindruck der Marke «Turbo Booster» wird durch die wolkenartige Grafik bestimmt. Trotz integraler Übernahme des älteren Zeichens unterscheiden sich die beiden Marken daher rechtsgenügend.	Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)
BVGer vom 14. Februar 2008 (B-1755/2007)  «No Name (fig.) / No Name (fig.)»  	<i>Widerspruch:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfahrenssprache</li> <li>– Rechtserhaltender Gebrauch</li> <li>– Schutzzumfang des Wortelementes «No Name»</li> <li>– Gleichartigkeit</li> </ul>	Im Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheides massgebend (VwVG 33a II). Wird die Beschwerde in einer anderen Amtssprache abgefasst, besteht jedoch kein Anspruch auf Übersetzung. 24 Rechnungen über den Verkauf von 686 Paar Schuhen an fünf Boutiquen belegen einen ernsthaften Markengebrauch. Bei kombinierten Zeichen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob der blosser Gebrauch des Wortelementes (ohne oder mit anderer Grafik) rechtserhaltend wirkt (vorliegend bejaht). Der Aussagegehalt des Wortelementes «No Name» bleibt im Zusammenhang mit Kleidern und Schuhen unbestimmt («n'est pas univoque»). Die Marke geniesst daher einen durchschnittlichen Schutzzumfang. Zwischen Schuhen und Kleidern besteht Gleichartigkeit.	Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)

\* Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern.

\*\* Das BVGer schaltet seine Entscheidungen in freier Reihenfolge auf seiner Homepage auf. Diese Praxis schliesst es aus, die Entscheide im Rahmen dieser Rubrik chronologisch zu rapportieren.

<p>BGer vom 14. Februar 2008 (4A_492/2007)</p> <p>«Gipfeltreffen»</p>	<p><i>Absolute Ausschlussgründe:</i> Beschreibende Wortzeichen</p>	<p>Für die Dienstleistungen «organisation et arrangement d'assemblées de congrès; organisation d'événements culturels; organisation d'événements dans le domaine de la santé (soins) et du fitness (condition physique)» ist der Begriff «Gipfeltreffen» nicht mehrdeutig, sondern unmittelbar beschreibend. Es kommuniziert ein «Treffen von Verantwortlichen», und es fehlt daher die Unterscheidungskraft.</p>	<p>Für die strittigen Dienstleistungen schutzunfähiges Zeichen (Abweisung der Beschwerde unter gleichzeitiger Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides B-7394/2006 sowie der Rückweisung durch das IGE)</p>
<p>BVGer vom 25. Februar 2008 (B-6146/2007)</p> <p>«Weleda / la weda (fig.)»</p> <p><b>la weda</b></p>	<p><i>Widerspruch:</i> Verwechslungsgefahr von Wortzeichen</p>	<p>Die Marken «Weleda» und «la weda» werden vom Durchschnittskonsumenten als reine Fantasiebezeichnungen wahrgenommen. Beide Marken sind dreisilbig: Die Silben «we» und «da» sind identisch, die Silben «le» und «la» unterscheiden sich nur im Vokal. Trotz leicht unterschiedlicher Aussprachekadenz besteht eine zu grosse klangliche Ähnlichkeit.</p>	<p>Es besteht Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 26. Februar 2008 (B-1698/2007)</p> <p>«Moskovskaya und moskovskaya (fig.) / IR 858'764 (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufmerksamkeit des Käufers von Spirituosen</li> <li>– Gleichartigkeit</li> <li>– Prüfung der Verwechselbarkeit bei kyrillischen Schriftzeichen</li> </ul>	<p>Spirituosen sind keine Massenwaren, sondern werden vom durchschnittlichen Abnehmer mit einer gewissen Sorgfalt eingekauft. Zwischen Wodka (in welchem Zusammenhang die Widerspruchsmarke anerkanntermassen bekannt ist) und Cognac besteht nur eine entfernte Gleichartigkeit. Kyrillisch geschriebene Wortmarken dürfen nicht schematisch als Bildzeichen behandelt werden, weil die Buchstaben teilweise dem lateinischen Alphabet entsprechen. Inwieweit sie der Schweizer Konsument lesen kann, ist daher im Einzelfall zu ermitteln. Die Wortelemente «Moskovskaya» und «Moskovsky» (in kyrillischen Buchstaben) unterscheiden sich rechtsgenügend.</p>	<p>Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 28. Februar 2008 (B-1427/2007)</p> <p>«Kremlyovskaya / Кремльбка»</p>	<p><i>Widerspruch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klangliche Ähnlichkeit</li> <li>– Relevanz von Minderheiten mit speziellen Sprachkenntnissen</li> </ul>	<p>Über weite Strecken Parallelfall zum Entscheid «Moskovskaya». Die Zeichen «Kremlyovskaya» und «Kremlyevka» unterscheiden sich bei französischer Aussprache resp. Lesart rechtsgenügend. Sobald ein Konsument allerdings russisch spricht, ist eine mittelbare Verwechslungsgefahr wahrscheinlich. Das Verständnis einer solchen Minderheit bleibt jedoch unbeachtlich.</p>	<p>Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>

<p>BVGer vom 28. Februar 2008 (B-5477/2007)</p> <p>«Regulat/H<sub>2</sub>O<sup>3</sup> pH / Regulat (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i> Beurteilung der Verwechslungsgefahr bei identischer Übernahme der älteren Marke</p>	<p>Regulat ist für Waren der Klassen 1, 3, 5, 29 und 30 ein eher schwaches Kennzeichen. Der klein geschriebene Zusatz pH-Regulat als Bestandteil einer komplexen Bildmarke führt daher noch zu keiner Verwechslungsgefahr. Das ältere Zeichen geht im Gesamteindruck der jüngeren Marke auf und ist als solches nicht erkennbar.</p>	<p>Fehlende Verwechslungsgefahr (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 29. Februar 2008 (B-5342/2007)</p> <p>«Whale / wally (fig.)»</p> 	<p><i>Widerspruch:</i> Glaubhaftmachen des rechtserhaltenden Gebrauchs</p>	<p>Bestätigung der Rechtsprechung; detaillierte Würdigung der vorgelegten Gebrauchsbelege</p>	<p>Ein rechtserhaltender Gebrauch ist nicht glaubhaft gemacht (Abweisung der Beschwerde)</p>
<p>BVGer vom 20. März 2008 (B-7429/2006)</p> <p>«Diacor / Diastor»</p>	<p><i>Widerspruch:</i> Verpflichtung des IGE zur Sachverhaltsermittlung</p>	<p>Solange eine IR-Marke gemäss MMA/MMP 6 III vom Schutz der Basismarke abhängt, ist das IGE verpflichtet, den Schutzzumfang der IR-Marke von Amtes wegen auf der Grundlage der nationalen (ausländischen) Basismarke zu überprüfen. Entscheidet es auf unzutreffender Grundlage, so ist die Streitsache in nicht eindeutigen Fällen zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.</p>	<p>Aufhebung des Widerspruchsentscheides sowie Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz (Gutheissung der Beschwerde)</p>